



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau
Veronika Maier
Sieringstraße 17
65929 Frankfurt am Main

Datum 20.01.2022

Name [REDACTED]

Durchwahl +49 (711) 231-[REDACTED]

Aktenzeichen IM5-022-2/3

(Bitte bei Antwort angeben)

nur per E-Mail an

[REDACTED]@aat.de

 Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ihre Anfrage vom 10. August 2021 und Ihre Rückfrage vom 16. August 2021

Sehr geehrte Frau Maier,

vor der Beantwortung Ihres Auskunftsbegehrens werden die in einem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) enthaltenen Bestimmungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen daraufhin geprüft werden müssen, ob deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt (Versagungsgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG).

Darüber hinaus wird geprüft werden müssen, ob ein Unternehmen, welches ggfs. das Konzept für die technischen und organisatorischen Maßnahmen entwickelt hat, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat (Versagungsgrund nach § 6 S. 2 LIFG).

Überdies werden in einem Auftragsverarbeitungsvertrag regelmäßig Beauftragte und Mitarbeiter von Unternehmen und Behörden aufgeführt. Auch hier wird eine Beteiligung (§ 8 LIFG) bzw. Schwärzung dieser möglicherweise erforderlich sein.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Im Vorfeld der Prüfung gehen wir weder davon aus, dass einer oder mehrere der oben genannten Versagungsgründe vorliegt, noch gehen wir vom Gegenteil aus. Der Aufwand für die Bearbeitung und die Prüfung nach den oben genannten Maßgaben fällt jedoch an. Dieser Aufwand wird mit voraussichtlich 350 Euro beziffert. Ein geringerer Betrag ist möglich, eine höhere Gebühr ist jedoch ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz LIFG). Diese Gebührenprognose ist gesetzlich nach § 10 Abs. 2 LIFG vorgeschrieben.

Eine Begründung dieser Gebührenprognose, so wie sie oben erfolgt ist, ist hingegen nicht verpflichtend vorgesehen. Sie erfolgt hier jedoch aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie an Ihrem Auskunftsbegehren festhalten wollen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 